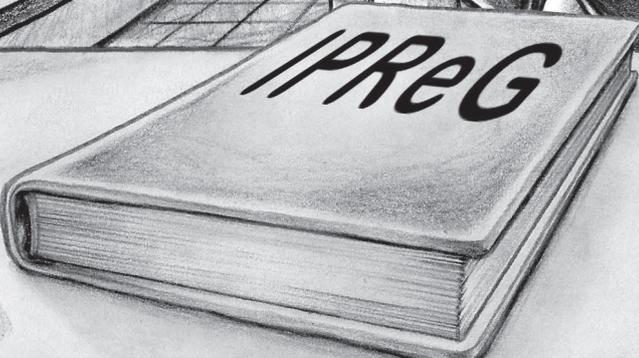




Herr Spahn,
vielen Dank für Ihre
tatkräftige
Unterstützung!



Bundesverband der
Anstaltsbetreiber



ANFORDERUNG 20

Editorial	4
Und sie tun es immer wieder	5
Corona und die Einsamkeit in den Pflegeheimen	7
Intensiv- und Rehabilitationsstärkungsgesetz - GKV - IPREG	
IPReG-Entwurf unvereinbar mit Grund- und Menschenrechten	9
Spahn stoppen: Patient*innen nicht ins Heim zwingen	10
Fremdbestimmung droht in der Pflege	11
Landesbeauftragte gegen dieses Intensivpflegegesetz	12
Heimeinweisungen legalisieren?	13
Benachteiligungsverbot darf nicht zur Phrase verkommen	16
IPReG: Verschleierter Leistungsabbau in Salami-Taktik	17
Rüffer: Änderungen im Entwurf des IPReG unzureichend	18
Intensivpflegegesetz beschlossen	18
Déjà-vu bei Bundestagsdebatte zur Intensivpflege	19
Lukas Krämer und Raul Krauthausen im ZDF-Magazin Menschen	23
Briefkasten zum Intensivpflegegesetz	24
Wird außerklinische Intensivpflege massiv eingeschränkt?	24
Intensivpflege zu Hause unmöglich?	25
Rechte von Menschen mit Behinderung / Antidiskriminierung	
Bedarfsermittlung praxisnah und menschengerecht	26
Kampf gegen Benachteiligung: Vor 26 Jahren und heute	28
Die Lügen der Wohlfahrtsverbände	29
Faktencheck: 11 Vorurteile gegen Inklusion	31
Mängel in der stationären Pflege - Wo sind die Menschenrechte?	
„Das Märchen von der besseren Versorgung“	31
Alternativlos - Das Los pflegebedürftiger Menschen	32
Kontrollen von Pflegeheimen massiv eingeschränkt	34

Politik/Aus den Bundesländern	
Vor 39 Jahren: Krückenschläge gegen den Bundespräsidenten	34
Vorschläge für inklusive Gesellschaft im Bundestag	36
Janny Armbruster neue Brandenburger Landesbehindertenbeauftragte	36
Literaturtipps	
SPAS(S)TI ... wenn Weglaufen keine Option ist	38
Ratgeber für behinderte Arbeitgeber*innen und solche, die es werden wollen	38
ForseA Intern	
Arbeitgeber- und Mobilitätsstammtische	39
eMail-Adressen	39
Post-Adressen	39
Vereinfachte Zuwendungsbestätigung	40
Impressum	40
Beitrittserklärung	41
Satzung	42
KURZ und BUNT - Einträge auf FACEBOOK von Gerhard Bartz	
Am 04.07.2020 zum Artikel von Ottmar Miles-Paul „Déjà-vu bei Bundestagsdebatte zur Intensivpflege“	22
Am 08.08.2020 über LEGO-Rampen-Aktion von WüSL e.V.	23
Am 16.08.2020 über Bundesminister Jens Spahn	24
Am 22.06.2020 zum Thema kapitalgedeckte soziale Sicherung	25
Am 09.07.2020 über Scheinselbstständige	25
Am 24.06.2020 zum Thema Steuerflucht	27

Nichts über uns ohne uns!



Gerhard Bartz © privat

Liebe Mitglieder, Freundinnen und Freunde unseres Vereines,

während ich dieses Vorwort schreibe, startet in Berlin eine Großkundgebung einer Masse von Menschen, die gegen die Einschränkungen ihrer Grundrechte durch die Corona-Pandemie die Hauptstadt blockiert. Ungeachtet dessen, dass damit gleichzeitig gegen das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit einer unbestimmten Zahl von Bürgerinnen und Bürgern demonstriert wurde, fanden sich Richter, die das Demonstrationsrecht über das Gesundheitsrecht stellten. Sie schenkten blauäugig dem Veranstaltern Glauben, dass Hygieneregeln eingehalten werden. Dabei kann man es an den Fingern abzählen, dass das aufgrund der Menschenmassen nicht wirklich durchzusetzen ist, da ja dort die demonstrieren, die man zuvor gegen die Obrigkeit aufgehetzt hatte. Selbst wenn der Veranstalter das Hygienekonzept ernst gemeint hätte. Aber das Gericht wollte es glauben und ließ die Polizei im Regen stehen. Ich selbst fordere schon seit langen Jahren die Einhaltung der

Menschenrechte für Menschen mit Behinderung. Mit dieser Forderung war ich lange allein auf weiter Flur. Zwischenzeitlich haben auch andere erkannt, dass in der Einhaltung unserer Menschenrechte der Schlüssel für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention liegt. Denn diese hat in Deutschland bereits Gesetzesrang. Dennoch scheitern sich Regierung und Parlament nicht darum. Mit diesem Gesetz gab Deutschland gegenüber der Weltgemeinschaft ein Versprechen ab und bricht es wieder und wieder. Genannt sei an dieser Stelle das sogenannte Bundesteilhabegesetz, das eher ein Teilhabeverhinderungsgesetz darstellt. Jüngstes Beispiel ist das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IP-ReG). Nur halbherzig wurde dieses im Rahmen der Gesetzgebung entschärft. Schon gibt es dem Vernehmen nach Papiere der Krankenkassen, die sich Gedanken machen, wie Menschen mit Intensivpflegebedarf in Anstalten abgeschoben werden können. Die Fachleute des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen wurden befugt, per Begutachtung die Einweisung zu veranlassen. Da der Bundesrat nicht zustimmen muss, wird in diesen Wochen damit zu rechnen sein, dass das Gesetz in Kraft tritt. Anstaltsbetreiber freuen sich vermutlich darüber, dass die Flucht aus ihren „Heimen“ gebremst werden soll. Man könnte zur Ansicht gelangen, dass Parlament und Regierung nicht an Verfassung und Gesetze gebunden sind, obgleich sie auf darauf ihren Eid geleistet haben.

Im Bundesteilhabegesetz hat sich der Gesetzgeber eine perfide Regelung einfallen lassen. Ergab sich bislang die Leistungspflicht des Kostenträgers bereits aus der Kenntnis der Notlage der behinder-

ten Menschen, so ist die Hilfe nun nur über Anträge zu erhalten. Das schließt auch Verlängerungsanträge Monate vor Ende der Befristung ein. Ich betrachte das als arbeitsplatzerhaltende Maßnahme auf der Behördenseite und als Druckmittel der Behörden auf der anderen Seite. An meinem Beispiel möchte ich dies erläutern: Meine Behinderung begann vor 69 Jahren. Die letzte körperliche Verbesserung liegt geschätzt 50 Jahre zurück. Danach gab es nur noch Stillstand oder schleichende Verschlechterungen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich meine Behinderung zurückbildet. Gleichwohl muss ich mich immer wieder neuen Begutachtungen stellen und meinen Bedarf verteidigen. Das ist zumindest lästig, kann aber auch gefährlich werden, sollte die Haushaltslage hier Einsparungen fordern. Menschen mit Behinderung sollen also nie in den Genuss einer zuverlässig anhaltenden Regelung kommen. Und vergisst man, die Verlängerung zu beantragen, kommt man schnell in eine außerordentlich prekäre Situation.

Corona oder Covid-19 ist ein verdammt unsozialer Virus. Während viele unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger auf hohem Niveau öffentlich auf die Gassen gehen und rummaulen, finden in Krankenhäusern, in Alten- und Behindertenheimen wahre Dramen statt. Viele Menschen leiden dort unter den Kontakteinschränkungen. Aber auch „freilebende“ behinderte Menschen sind als Risikogruppe gewaltig in ihrer Freiheit eingeschränkt. Viele haben seit Monaten nur noch in den dringendsten Fällen ihre Wohnung verlassen. Auf sie wirken Demos wie heute in Berlin wie blanker Hohn.

Und nochmal Corona. Die Beifallsbekundungen von den Balkonen

sind verklungen. Der Alltag hat uns wieder. Auch die Sonntagsreden wirkten nicht nachhaltig. Unter den Assistentinnen und Assistenten behinderter Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber macht sich Enttäuschung breit, hofften Sie doch, in den Genuss der Corona-Prämien zu kommen. Doch wieder mal war diese Leistung nur dem Bereich der Sozialkonzerne und der Wohlfahrtsverbände vorbehalten. Dabei hat sich dieser Personenkreis oft freiwillig eingeschränkt, um nicht selbst zum Verteiler der Viren an ihrem Arbeitsplatz zu werden. Sie wussten um die Gefährdung Ihrer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Dieses Verhalten wurde nicht belohnt.

Noch immer flammt in manchen Regionen der Wille von Kostenträgern der Sozialhilfe auf, die Zahlung des pauschalen Pflegegeldes

nach § 64a SGB XII einzustellen. Auch das ist ein Beispiel dafür, dass Menschen mit Behinderungen stets der Gefahr ausgesetzt sind, Opfer behördlicher Gewalt zu werden. Im aktuellen Beispiel hatten wir der Behörde sogar den Link zu unserer entsprechenden Seite (<https://tinyurl.com/y4f59f2u>) mitgeteilt. Dennoch blieb man dort bei der Auffassung, dass ab sofort das anteilige Pflegegeld einzustellen sei. Diesmal mit der Begründung, dass das Pflegegeld nach § 37 SGB XI bereits in voller Höhe ausgeschöpft würde. Dieses wird jedoch dort voll auf die Erstattung der Assistenzkosten angerechnet.

Und da ist noch die Frau im Norden von Bayern, die immer noch darauf wartet, dass sie das Sozialgericht aus ihrem täglichen „Dornröschenschlaf“ befreit. Denn der

Bezirk hat der Assistenz täglich tagsüber drei Stunden Bereitschaft verordnet. Auch das ist behördlicher Machtmissbrauch. Amtszentrierte statt personenzentrierte Unterstützung.

Abschließend drücke ich uns allen die Daumen, dass wir von Viren aller Art verschont werden, obwohl das nächste Halbjahr vermutlich sehr risikobehaftet sein wird. Bleiben Sie gesund, passen Sie auf sich und Ihre Mitmenschen auf und bleiben Sie frei von Assistenzproblemen!

Freundliche Grüße



Gerhard Bartz, Vorsitzender

Und sie tun es immer wieder!

Am 26. März 2009 trat in Deutschland die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (BRK) in Kraft und wurde ein einfaches Gesetz. Seit diesem Zeitpunkt verpflichtet sich Deutschland in Artikel 4, nur noch BRK-konforme Gesetze zu erlassen und bestehende Gesetze auf BRK-Niveau zu bringen. Dieses Versprechen an die Weltgemeinschaft hat unsere Politik wohl abgegeben, um den Glanz Deutschlands in der Welt strahlender zu machen. An eine Umsetzung dachte man dabei nicht, war man doch der Meinung, dass bei uns schon alles topp und die Umsetzung zum Nulltarif zu bekommen sei.

Mit der Novellierung des Gesetzes zur Assistenz im Kranken-

haus hat man bereits 2012 dieses Versprechen gebrochen.

Wie schon 2009 hat man dieses Gesetz nur auf behinderte Arbeitgeber*innen beschränkt, die ihre Assistenz über die Träger der Sozialhilfe finanzieren. Alle anderen Kostenträger wurden nicht zur analogen Handlungsweise verpflichtet. Ebenso blieben Kund*innen ambulanter Dienste und Anstaltsbewohner*innen davon ausgeschlossen. Zwar kippten bisher viele Gerichte die Behördenentscheidungen, weil damit gegen alle Gleichbehandlungsgrundsätze verstoßen wird. Aber wer kann in der oft stressigen Situation der Krankenhausaufnahme entscheiden, ob er sich eine Vorfinanzierung der Assistenzkosten (Entgelt

und Unterkunft) über die lange Zeit bis zur Gerichtsentscheidung überhaupt leisten kann? Hinzu kommt, dass in den allermeisten Fällen sowohl Krankenhausverwaltungen als auch Krankenkassen vorgeben, auch nach 11 Jahren die gesetzliche Regelung nicht zu kennen. Es ist unschwer vorstellbar, welcher zusätzliche Stress bei der Krankenhausaufnahme dadurch produziert wird.

Das sogenannte Bundesteilhabegesetz aus dem Jahr 2017 setzt die Tradition der Diskriminierung behinderter Menschen fort.

Noch immer ist das Zwangspoolen von Leistungen nicht aus dem Gesetz verbannt. Zwar ist es an die Zumutbarkeit gekoppelt, aber Erfahrungen der Vergangenheit belegen, dass diese Zumutbarkeit meist zu Ungunsten der Hilfesuchen-

Nichts über uns ohne uns!

den ausgelegt wird. Ein selbstbestimmtes Leben soll dann nur noch möglich sein, wenn andere sich daran beteiligen. Das ist so, als dürfe man nur noch dann ins Kino, wenn sich der Nachbar auch denselben Film anschauen möchte.

In der Vergangenheit war es egal oder beliebig, ob man Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe bekam. Nun hängt davon ab, wie viel des eigenen Einkommens und Vermögens enteignet werden darf. Dabei ist es doch so, dass jeder Mensch mit behinderungsbedingtem Hilfebedarf Eingliederungshilfe bekommt. Schließlich soll damit die Teilhabe in der Gesellschaft ermöglicht werden. Mit Zunahme der Schwere der Behinderung steigt der Anteil der Pflege. Die Eingliederungshilfe geht jedoch nie auf null zurück. Da die Enteignung der Menschen mit behinderungsbedingtem Nachteilsausgleich haushaltsschonend im Vordergrund steht, ist festzustellen, dass Kostenträger der Sozialhilfe bestrebt sind, die Erstattung der Kosten zur Gänze in den Bereich der Pflege zu verschieben, denn dort bleibt alles beim Alten. Und im Gegensatz zur Eingliederungshilfe wird hier weiterhin das Partnereinkommen und Vermögen mit herangezogen. So kommt es, wenn Kostenträgern die Hoheit über das Verfahren eingeräumt wird.

Aber auch im Bereich der Eingliederungshilfe gibt es Diskriminierungen: So wird unterschieden, ob das Einkommen aus Lohn oder Gehalt, oder aus der Rente kommt. Bei Rentnern ist der jährliche Wegnahmebetrag um nahezu 200 Euro höher als der von Lohnempfängern. Da die Rente infolge einer oft ungünstigen Erwerbsbiografie ohnehin niedriger ist als bei vergleich-

baren nichtbehinderten Menschen, oft durch vorgelagerte Erwerbsunfähigkeit nochmals gemindert, tut diese zusätzliche Benachteiligung besonders weh.

Es wäre einfach gewesen, diesen Abgrenzungsproblemen zu entgegen. Man hätte der Forderung der Behindertenselbsthilfe folgen können und die Hilfeart „Assistenz“ für alle Assistenzkosten installieren können. So hätte man elegant regeln können, dass unbehinderte Senior*innen weiterhin ihre Hilfen auf niedrigstem Niveau erhalten.

Als wäre das alles noch nicht genug, soll jetzt das "Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz" (IPReG) am 18. September vom Bundesrat verabschiedet werden.

Dieses Gesetz kam buchstäblich aus heiterem Himmel. Die Qualitätssicherung war nur ein Vorwand, um damit Kosten einzusparen. Kaum jemand hängt freiwillig an einer Beatmungsmaschine. Schon aus eigenem Antrieb wird man versuchen, davon wegzukommen. Zahlreiche assistenznehmende Menschen sehen durch dieses Gesetz ihr Leben in Freiheit bedroht. Denn Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen werden damit ermächtigt, per Unterschrift diese Freiheit zu beenden. Das Grundgesetz, die Behindertenrechtskonvention, alles was scheinbar ein festes Fundament des Lebens mit Behinderung darstellt, wird von Bundesminister Spahn sträflich in Frage gestellt.

Bürger*innen, die Gesetze ignorieren, werden bestraft. Warum gilt das nicht für den Gesetzgeber? Warum gibt es in unserer Gesellschaft die Möglichkeit, Grundrechte für

behinderte Menschen schlichtweg auszusetzen? Weil man es schon immer so gemacht hat? Trotz aller Sonntagsreden, trotz großartigen bunten Hochglanz-Flyern diverser Ministerien und Wohlfahrtskonzerne, die von Inklusion und Selbstbestimmung schwadronieren, fühlen sich nichtbehinderte Menschen befugt, darüber zu entscheiden, welche Verfassungsrechte für Menschen mit Behinderung ausreichen, bezahlbar sind und welche eben nicht.

Politiker schwören auf unsere Verfassung und verletzen diese wesentlich. Und die Gesellschaft schaut zu. Verfassungstreue ist eben auch eine Frage der Macht betroffener Interessengruppen. Menschen mit Behinderung repräsentieren zwar ca. 10 Prozent der Bevölkerung. Durch ihre Uneinigkeit können sie jedoch mit dieser Macht nichts anfangen.

Im Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 wurde schon 1994 festgelegt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Die subjektiv empfundene Benachteiligung muss objektiv nachvollziehbar gemacht werden. Dabei hilft unter anderem eine Entscheidung des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg. Es interpretierte das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes: **„Der Teilhabebedarf besteht im Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile; maßgebliche Vergleichsgruppe ist der nichtbehinderte und nicht sozialhilfebedürftige Mensch vergleichbaren Alters“** (Landessozialgericht Baden-Württemberg vom 14.04.2016, Az.: L 7 SO 1119/10)

Mit dieser Formel wird das Ausmaß der individuellen Benachteiligung leicht erkennbar.

Schlussbemerkung:

Die meisten Heime sind für mich wirklich Anstalten. Die Insassen dort werden für mich dann zu Bewohner*innen, wenn sie sich in Kenntnis der Alternativen zum Verbleib dort entscheiden. Ansonsten bleibe ich dabei, dass Anstalten nur

in den Augen der Gesellschaft zum Heim umetikettiert werden, damit das gesellschaftliche Gewissen ruhig bleibt. Einrichtungen, die von Behörden mit Menschen zwangsbe­füllt werden, können keine Heime sein. Würden sie die Aufnahme verweigern, wäre die Zwangsbefül-

lung gescheitert. Dieser Nachsatz ist erforderlich, da sich sicher wieder einige Leser*innen ob der „Anstalten“ und „Insassen“ echauffieren.

Gerhard Bartz
10.09.2020

Claus Völker aus Unterfranken schrieb den folgenden Brief an Politiker und veröffentlichte ihn auch in den NachDenkSeiten:

Corona und die Einsamkeit in den Pflegeheimen

5. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit vielen Wochen muss man sich in den meisten bayerischen Pflegeheimen vor jedem Besuch eines Angehörigen rechtzeitig anmelden. Im Heim meiner 96jährigen, inzwischen dementiell veränderten Mutter, ist zudem die Besucherzahl auf drei festgelegte Personen limitiert, d.h. jeweils darf nur eine der drei Personen im Wechsel zu Besuch kommen, nicht gemeinsam.

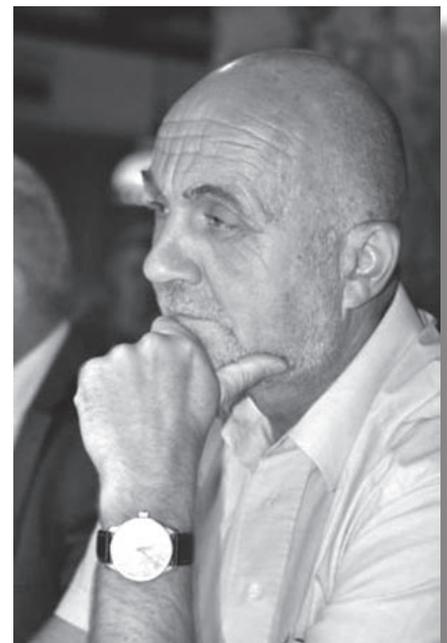
Ist man mal für eine Anmeldung des Besuches etwas zu spät dran, kann es einem passieren, dass man den Angehörigen, z.B. am Wochenende, nicht mehr besuchen darf. Die Besuchstermine seien bereits vergeben. Begründet wird diese Haltung damit, die Kapazitäten seien erschöpft, weil immer eine Betreuungsassistentin bei der Ankunft und beim Weggehen den Besucher begleiten müsse. Und man könne sich ja nicht zerteilen.

Spontane Besuche, weil man gerade etwas Zeit hat, sind derzeit sowieso unmöglich. Hierfür habe ich nur teilweise Verständnis.

Zwar verstehe ich, dass Träger und Einrichtung Sorge haben, die von ihnen im Hygienekonzept getroffenen Vorsichtsmaßnahmen könnten nicht ausreichend sein, um den Vorgaben der Staatsregierung Genüge zu tun.

Die Entscheidung über Ausmaß und Inhalt von Hygienekonzepten und Maßnahmen liegt offenbar allein bei der Einrichtungsleitung. Staatliche Stellen beziehen sich darauf, solche Entscheidungen müssten vor Ort im Sinne einer individuellen Lösung getroffen werden.

Angst und übervorsichtiges Handeln bestimmen demzufolge die von den Einrichtungen getroffenen Regelungen. Sollte das Virus bei einem Bewohner festgestellt werden, könnte man bei zu laschen Regelungen an den Pranger gestellt werden.



Claus Völker © privat

Manche Einrichtungen sind noch rigider in ihren „Hygienekonzepten“ und Besuchs- bzw. Ausgangsregelungen. Von verschiedenen Angehörigen habe ich erfahren, dass es sogar Heime gibt, die für die Bewohner eine Ausgangssperre ausgesprochen haben.

Inzwischen sind den Bewohnern, von Besuchsterminen mit den jeweiligen Angehörigen abgesehen, keine anderen Kontakte mehr möglich. Nur diejenigen Bewohner, die die Einrichtung (mit oder ohne Hilfe von Angehörigen) verlassen können, haben diese Möglichkeit. Und das sogar unbeschränkt. Sie haben auch die Möglichkeit, mit zig ande-

Nichts über uns ohne uns!

ren Personen in Berührung zu kommen, die unkontrolliert miteinander umgehen. Dies konterkariert die harschen Besuchsregelungen komplett.

Die meisten Bewohner eines Heimes aber sitzen isoliert im Gemeinschaftsraum oder in ihren Zimmern und sind, von den ihnen zukommenden individuellen Pflegehandlungen abgesehen, häufig sich selbst überlassen.

Wie sollten auch Programme durchgeführt werden, wenn die hierfür zuständigen Betreuungskräfte mit der Regelung des Besucherverkehrs beschäftigt sind?

Kontakte von Besuchern sind, wie beschrieben, nur mit dem direkten Angehörigen im Heim zulässig. Man hat, wenn überhaupt, kaum mehr Zeit und Möglichkeit, sich mit anderen Bewohnern zu unterhalten, auch wenn man aufgrund der Besuchsaufenthalte vor der Coronazeit diese Kontakte immer auch gesucht und gepflegt hat. Verständnis von den Bewohnern, mit denen man kaum mehr ein Wort wechseln kann, ist nicht zu erwarten, da die dementielle Entwicklung bzw. allein die Begleiterscheinungen von Isolierung der Betroffenen ein Verstehen verhindert. Ich z.B. werde von dem einen oder anderen Bewohner bereits vorwurfsvoll angesehen bzw. aus Enttäuschung über beendete Kontakte ignoriert.

Ich habe, wenn ich Politikern zuhöre oder die Corona Berichterstattung in den Medien verfolge, nicht den Eindruck, man hätte schon mal darüber nachgedacht oder gar realisiert, was in den betroffenen Menschen vorgeht und was mit ihnen passiert.

Ob es ihnen wichtiger ist, ein halbes Jahr länger in ihrer gegenwärtigen Vereinsamung zu verbringen, dafür vermeintlich ohne Gefahr, angesteckt zu werden? Oder würden sie lieber, im Bewusstsein eines nicht mehr fernen Todeszeitpunkts, die Gefährdung durch ein zusätzliches Virus akzeptieren, dafür aber die letzte Zeit ihres Lebens zufrieden und in Kontakt mit der Außenwelt verbringen?

Leben im Heim gleicht inzwischen teilweise einer Verwahrung, die nach den Heimgesetzen der Länder, in Bayern also nach dem PflWoqG, nicht geduldet werden darf.

Ein Heim lebt von seiner Integration in der Gesellschaft, von seiner Öffnung für alle Außenstehenden, die die pflegebedürftigen Menschen nicht allein und isoliert lassen wollen.

Das Heim ist kein Lebensort mehr (wie einmal eine sehr gute Broschüre des Sozialministeriums aus den 90er Jahren betitelt war). Die Lebendigkeit, die durch Kontakte aller Art, durch Kommunikation, durch Scherzen und Lachen, aber auch nonverbal durch Berührungen, Handhalten oder Armstreicheln zwischen Besuchern und Bewohnern möglich sein sollte, wird durch m.E. völlig überzogene und angstbesetzte Maßnahmen verhindert.

Die strikte Absonderung und Bevormundung der Bewohner, die alenthalben vorherrschen, spotten den Forderungen des Art. 1 Abs. 1 Ziffer 2 PflWoqG bezüglich Selbstbestimmung und Selbstverantwortung. Das Wort Würde in Ziffer 1 will ich gar nicht erst zitieren. All dies hat schon längst nichts mehr

mit der sog. Lebensqualität zu tun, die nach Art. 1 Abs. 1 Ziffer 2 PflWoqG zu wahren und zu fördern ist.

Die genannten Grundsätze des Art. 1 PflWoqG verdeutlichen die Zielsetzung des Gesetzes und richten sich auch an Politik und staatliche Stellen selbst. Sie richten sich also nicht nur an Träger und Leitungen von Heimen, die die in Art. 3 PflWoqG genannten Qualitätsanforderungen zu erfüllen haben und entsprechend, bei Nichterfüllung, von den Aufsichtsbehörden hierzu anzuhalten sind.

Die gegenwärtigen Regelungen erfolgen unter der von Politik und staatlichen Stellen propagierten Maßgabe, der Schutz des Lebens müsse Vorrang vor allen sonstigen Gütern haben.

Der Schutz des Lebens darf sich jedoch nicht nur auf die Verhinderung von Infektionen beziehen. Der Erhalt von Lebensmut und Lebensfreude, also der psychische Gesundheitszustand eines Menschen, ist als gleichrangig zu betrachten. Andernfalls würde man den Menschen als rein physisch funktionierendes Wesen ansehen, abwerten und in seiner Würde verletzen. Nicht wenigen Menschen stellt sich inzwischen die Frage, wann der Schutz vor Infektion in Inhumanität umschlägt und eher schadet.

Die Verantwortung darf m.E. nicht einfach „nach unten“ auf Heimträger und Leitungen abgewälzt werden, wenn der Staat schon derartige Prämissen durch eine Flut von Allgemeinverfügungen und Handlungsanleitungen der Ministerien setzt. Hier haben die staatlichen Stellen endlich Farbe zu bekennen und nicht gebetsmüh-

lenartig auf den nur vor Ort zu beurteilenden Einzelfall abzustellen. Auch die Annahme, die Heimaufsichten als Kontrollorgane wären in der Lage, für ein einheitliches und maßvolles Vorgehen zu sorgen, ist verfehlt.

Die Exekutive braucht hierzu nämlich die Rückendeckung der Politik - weniger markige Worte und dafür einen klaren Rahmen und unmissverständliche Vorgaben, die nicht vor Ort endlos ausgedehnt werden können und dürfen.

Abstandsregelungen und Maskenschutz, Desinfizieren der Hände sowie von Besuchern selbst auszufüllende Anwesenheitszettel wie in Gaststätten auch, müssten bei Besuchsregelungen eigentlich ausreichen. Hierzu muss nicht noch ei-

gens Personal abgestellt werden. Und wenn, dann könnten Ehrenamtliche für derart administrative Abläufe geworben werden. Es würden sich vermutlich ausreichend Menschen hierfür finden, wenn das Heim sich vor der Coronazeit einen einigermaßen vernünftigen Ruf erworben und selbst für die Öffnung der Einrichtung in die Gesellschaft gesorgt hat.

Das Verständnis der betroffenen Menschen, Bewohner wie Angehörigen, aber auch der in Pflege und Betreuung Beschäftigten, für die Art der Regelungen, schwindet immer mehr.

Ich habe kaum jemanden getroffen, der die Gefahr für Pflegeheime unterschätzen würde. Doch die Menschen erwarten endlich

eine Politik, die von Augenmaß geprägt ist und den ansonsten so gerne zitierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch im Falle der Besuchsregelungen in Heimen beachtet.

Ich bitte Sie daher dringend, sich für eine weitere Öffnung der Altenpflegeheime im Interesse der dort lebenden Menschen einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Claus Völker

Artikel in den kobinet-Nachrichten vom 10.09.2020:
<https://tinyurl.com/y6a2pap2>

Artikel in den NachDenkSeiten vom 08.09.2020:
<https://tinyurl.com/y4yhhyw8>

Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz - GKV - IPREG

IPReG-Entwurf unvereinbar mit Grund- und Menschenrechten

**kobinet-nachrichten
am 15. Juni 2020
von Franz Schmahl**



Logo ISL e.V.

Keine Zustimmung für das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG) aus dem Bundesgesundheitsministerium (BMG) - das fordert heute die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL). Vor dem Ge-

sundheitsausschuss des Bundestages ist am Mittwoch eine Anhörung zum Gesetzentwurf angesetzt.

Ziel des Gesetzes ist es laut BMG, die Versorgung vor allem von beatmeten Menschen zu verbessern sowie Missbrauchsmöglichkeiten in diesem Bereich zu unterbinden. „Dieser Gesetzentwurf darf jetzt nicht im Schatten der Corona-Krise gnadenlos durchgewunken werden, denn er ist in vielen Punkten unvereinbar mit Grund- und Menschenrechten“, mahnt die ISL-Sprecherin für Gender und Diversity, Dr. Sigrid Arnade, die den Verband bei der Anhörung als Sachverständige vertritt.

Als Beispiele nennt sie Einschränkungen bei der Wahl von Wohnort und Wohnform; unterschiedliche Kostenübernahmen der Krankenkassen für gleiche Leistungen sowie unterschiedliche Zuzahlungsregelungen, beides abhängig von der Wohnform. „Am besten wäre es, das Gesetz vollkommen neu unter wirksamer Beteiligung der Betroffenen und ihrer Selbstvertretungsorganisationen zu konzipieren und zu erarbeiten“, schlägt Arnade vor.

Vorab gelte es, als Grundlage eine solide Fakten- und Datenbasis zu schaffen. Zumindest sind nach Ansicht der Expertin aber folgende Klarstellungen unerlässlich:

Nichts über uns ohne uns!

· Betroffene, die Intensivpflege benötigen, entscheiden weiterhin selber über ihre Wohnform und werden nicht in eine stationäre Einrichtung gedrängt;

· Die Krankenkassen stellen die medizinische und pflegerische Versorgung am Ort der Leistungserbringung sicher;

· Kosten werden beim Leben in der eigenen Häuslichkeit wie bisher übernommen, und es werden auch keine höheren Zuzahlungen fällig;

· Nach wie vor muss es möglich sein, dass selbst angelernte Assistenzkräfte die Pflege übernehmen;

· Wenn Rahmenempfehlungen und -Richtlinien erarbeitet werden, sind Betroffene und ihre Selbstvertretungsorganisationen daran unter barrierefreien Bedingungen zu beteiligen.

Schließlich muss der Grundsatz „ambulant vor stationär“ weiter gelten und darf nicht durch dieses Gesetz ins Gegenteil verkehrt werden.

Spahn stoppen: Patient*innen nicht ins Heim zwingen

kobinet-nachrichten am 17. Juni 2020 von Ottmar Miles-Paul

Im Vorfeld der heute Nachmittag stattfindenden Anhörung zum Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) im Gesundheitsausschuss des Bundestags erklärt Corinna Rüffer, behindertenpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen: „Es wäre ignorant und fahrlässig das Gesetz so zu verabschieden, wie es vorliegt.“ Sie fordert, Jens Spahn zu stoppen, damit Patient*innen nicht ins Heim gezwungen werden. Auch der Deutsche Behindertenrat hat sich zur heutigen Anhörung zu Wort gemeldet.

„Seit Monaten laufen Menschen mit Behinderung und ihre Verbände Sturm gegen den Plan von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, das Wunsch- und Wahlrecht von Intensivpflege-Patient*innen auszuhebeln. Zukünftig soll der medizinische Dienst der Krankenkassen (MdK) darüber entscheiden können, ob Menschen, die beatmet werden müssen, im Zweifel gegen ihren Willen in stationäre Einrichtungen verlegt werden. Die Kassen aber sind nicht neutral in ihrer Beurteilung, da sie als Kostenträ-

ger ein Interesse an einer finanziell günstigeren Versorgung im Pflegeheim haben“, erklärte Corinna Rüffer.

Im Gesetzgebungsverfahren seien die Betroffenen nicht beteiligt worden, obwohl die Bundesregierung dazu auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 geltendes Recht in Deutschland ist, verpflichtet gewesen wäre. Und sie hätten in den vergangenen Wochen nicht einmal lautstark gegen die Gesetzespläne protestieren können, weil Corona sie in die häusliche Isolation gezwungen hat, betonte die Grünen-Abgeordnete des Bundestages.

„Der Gesundheitsminister handelt in kaum zu überbietender Ignoranz angesichts der Tatsache, dass pflegebedürftige Menschen in stationären Einrichtungen nicht etwa besser aufgehoben sind, sondern eben dort besonders hohen Gesundheitsrisiken ausgesetzt sind. Das hat die Corona-Pandemie tragischerweise bewiesen: Die Hälfte aller Covid-19-Todesfälle betraf Menschen in Pflegeheimen, so eine aktuelle Studie der Universität Bre-

men. Dabei lebt nur knapp ein Prozent der Bevölkerung in solchen Einrichtungen. Auch Menschen, die Intensivpflege benötigen, haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden. Das IPReG darf dieses Menschenrecht nicht aushebeln“, erklärte Corinna Rüffer.

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) hat im Vorfeld der heutigen Anhörung an die Abgeordneten appelliert, sich für dringend notwendige Änderungen einzusetzen. „Die Corona-Pandemie hat deutlich gezeigt, dass eine stationäre Versorgung in Pflege- und Wohn-einrichtungen mit größeren Ansteckungsgefahren verbunden sein kann. Für beatmete Patienten ist das ein lebensgefährliches Risiko. Auch Menschen mit Intensivpflegebedarf haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben an dem Ort ihrer Wahl“, so Verena Bentele, diesjährige Sprecherratsvorsitzende des DBR und VdK-Präsidentin.



Symbol Paragraf © kobinet-HAT